



AUS DEM INHALT

- **Änderungen zum Arbeitszimmer ab 01.01.2023**
- **Taxi kein „öffentliches“ Verkehrsmittel**
- **Anrechnung von Ausbildungshilfen und negativen Einkünften**
- **Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung**
- **Überblick Jahressteuergesetz 2022**
- **Lohnsteuerbescheinigungen 2022**
- **Überlassung einer Wohnung als Trennungsunterhalt**
- **Besteuerung der Erdgas-Wärme-Sofort-hilfe**
- **Kürzung des Werbungskostenabzugs bei Stipendium**
- **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2023**





Christian Walczak,
Steuerberater

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

es ist uns eine Freude, Ihnen heute unsere bereits zwölfte Kanzleizeitschrift vorstellen zu dürfen.

Das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie aktuell und anschaulich zu informieren. Wir haben daher wichtige Änderungen und Informationen aus dem Bereich Steuern, Recht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt.

Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gerne persönlich für Sie da.

Herzliche Grüße und viel Freude beim Lesen,

Ihr Team von der Tunal

INHALT02/2023

ALLE BEITRÄGE IN DIESEM HEFT

- 1 Änderungen zum Arbeitszimmer ab 01.01.2023**
- 2 Taxi kein „öffentliches“ Verkehrsmittel**
- 3 Anrechnung von Ausbildungshilfen und negativen Einkünften**
- 4 Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung**
- 5 Überblick Jahressteuergesetz 2022**
- 6 Lohnsteuerbescheinigungen 2022**
- 7 Überlassung einer Wohnung als Trennungsunterhalt**
- 8 Besteuerung der Erdgas-Wärme-Sofort-hilfe**
- 9 Kürzung des Werbungskostenabzugs bei Stipendium**
- 10 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2023**

IMPRESSUM

TUNAL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kampstrasse 41
44137 Dortmund

Telefon: (0049) 0231 – 589 6994 0
Telefax: (0049) 0231 – 589 6994 9
E-Mail: info@tunal-stb.eu
Internet: tunal-stb.de

Magazinerstellung & Internetauftritt

Konsulent Unternehmensberatung GmbH
Heerener Strasse 177
59174 Kamen

E-Mail: kontakt@konsulent.gmbh
Internet: konsulent.gmbh
konsulent.nrw

Unsere Mandanteninformation erscheint monatlich und ist auf unserer Webseite (adiuvat.eu) im InfoCenter als PDF-Dokument erhältlich.



1

Steuerliche Änderungen zum Arbeitszimmer ab 01.01.2023

Ein unbeschränkter Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer ist nur dann möglich, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Dies ist der Fall, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale in dem häuslichen Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Ab 2023 kann in diesen Fällen ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten eine **Jahrespauschale** in Höhe von **1.260 Euro** geltend gemacht werden; dabei erfolgt eine Kürzung für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen haben.⁶

Ist das häusliche Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit oder steht ein häusliches Arbeitszimmer nicht zur Verfügung, ist eine steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung nur über die **Homeoffice-Pauschale** möglich. Für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend, d. h. zu mehr als der Hälfte der Gesamtarbeitszeit eines Tages (bis 31.12.2022: ausschließlich) in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, kann eine **Tagespauschale** von künftig **6 Euro**, maximal 1.260 Euro im Jahr, abgezogen werden.

Steht für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit dauerhaft **kein anderer** Arbeitsplatz zur Verfügung (z. B. bei Lehrern), ist ein Abzug der Tagespauschale auch dann zulässig, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auch auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeführt wird; in diesem Fall kann die Tagespauschale neben den Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend gemacht werden.⁷

⁽⁶⁾ Siehe § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2022 (BGBl. 2022 I S. 2294).

⁽⁷⁾ Siehe § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2022 (BGBl. 2022 I S. 2294).

TAXI - UNTERHALTSAUFWENDUNGEN

2

Taxi kein „öffentliches“ Verkehrsmittel

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind grundsätzlich pauschal für die ersten 20 km mit jeweils 0,30 Euro und (seit 2022) ab dem 21. km mit jeweils 0,38 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehbar, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel genutzt wird.

Eine Ausnahme gilt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG jedoch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln: Hier können anstatt der Entfernungspauschale auch höhere tatsächliche Kosten angesetzt werden. Entsprechende Zuschüsse des Arbeitgebers sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 15 EStG).

Nach einer älteren Entscheidung des Bundesfinanzhofs konnten Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Taxi in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden.⁸

Nach aktueller Auffassung des Gerichts⁹ ist dies seit Einführung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale jedoch nicht mehr zulässig.

Der Begriff „öffentliche Verkehrsmittel“ ist im Einkommensteuergesetz nicht gesondert definiert. Der Bundesfinanzhof legt ihn im Zusammenhang mit der Entfernungspauschale dahingehend aus, dass „öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr“ gemeint seien, auch wenn dieser Zusatz in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG – im Gegensatz zu § 3 Nr. 15 EStG – nicht enthalten ist. Danach können bei Benutzung eines Taxis für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte die tatsächlichen Aufwendungen nur bei Vorliegen einer Behinderung mit einem Grad von mindestens 70 anstatt der Entfernungspauschale angesetzt werden; bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr genügt ein Grad der Behinderung von 50.¹⁰

3

Unterhaltsaufwendungen: Anrechnung von Ausbildungshilfen und negativen Einkünften

Unterhaltsaufwendungen für eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person können bis zu einem Höchstbetrag von 10.347 Euro (für 2022) bzw. 10.908 Euro (für 2023) als außergewöhnliche Belastungen vom Einkommen abgezogen werden. Einem Unterhaltsberechtigten gleichgestellt sind Personen, bei denen öffentliche Mittel wegen Unterhaltsleistungen gekürzt werden. Voraussetzung ist zudem, dass für den Unterhaltsempfänger kein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht.

Eigene Einkünfte und Bezüge des Empfängers, die den Betrag von 624 Euro im Jahr übersteigen, sowie Ausbildungshilfen (z. B. BAföG oder Stipendien) mindern den Höchstbetrag für die Unterhaltsleistungen.¹¹

Insbesondere bei unterhaltsberechtigten volljährigen Kindern, die ein Studium oder Ähnliches absolvieren, kann es zu negativen Einkünften – z. B. durch Ausbildungskosten (sog. vorweggenommene Werbungskosten) – und dem gleichzeitigen Bezug von Ausbildungshilfen kommen. Unklar war bisher, ob im Rahmen der Ermittlung der abzugsfähigen Unterhaltsaufwendungen negative Einkünfte auch die anzurechnenden Ausbildungshilfen mindern.

Der Bundesfinanzhof¹² hat dies in einer aktuellen Entscheidung verneint. Die gesetzliche Regelung in § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG unterscheidet klar zwischen Einkünften und Bezügen einerseits sowie anzurechnenden Ausbildungshilfen andererseits. Danach können Ausbildungshilfen nicht mit negativen Einkünften verrechnet werden, sondern mindern uneingeschränkt den Unterhaltshöchstbetrag.

⁽⁸⁾ BFH-Urteil vom 20.05.1980 VI R 241/77 (BStBl 1980 II S. 582).

⁽⁹⁾ BFH-Urteil vom 09.06.2022 VI R 26/20.

⁽¹⁰⁾ Vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG.

⁽¹¹⁾ Vgl. § 33a Abs. 1 EStG.

⁽¹²⁾ BFH-Urteil vom 08.06.2022 VI R 45/20.

4

Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung: 15. Februar

Für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber regelmäßig eine Jahresmeldung an die zuständige Einzugsstelle elektronisch übermitteln. Darin sind u. a. der Zeitraum der Beschäftigung und das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für das abgelaufene Jahr anzugeben.

Auch für **geringfügig Beschäftigte** (Arbeitsentgelt bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze⁽¹³⁾) müssen Jahresmeldungen an die Mini-job-Zentrale (Knappschaft-Bahn-See) erstattet werden. Bei geringfügiger Beschäftigung in **Privathaushalten** gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (**Haushaltsscheck**).⁽¹⁴⁾

Die Jahresmeldungen für das Jahr 2022 müssen spätestens bis zum **15.02.2023** übermittelt werden.⁽¹⁵⁾

Für **gewerblich** geringfügig Beschäftigte müssen Arbeitgeber zusätzlich die Steuernummer des Arbeitgebers, die Steuer-Identifikationsnummer des Beschäftigten und die Art der Besteuerung (z. B. pauschal oder individuell) melden.⁽¹⁶⁾

⁽¹³⁾ Siehe § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch IV; die Geringfügigkeitsgrenze betrug bis Ende September 2022 450 €, seit dem 01.10.2022 520 € (siehe Informationsbrief Mai 2022 Nr. 5).

⁽¹⁴⁾ Vgl. § 28 a Abs. 7 und 8 Sozialgesetzbuch IV.

⁽¹⁵⁾ Siehe § 10 Abs. 1 Satz 1 DEÜV.

⁽¹⁶⁾ Siehe § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. f Sozialgesetzbuch IV.



JAHRESSTEUERGESETZ - LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG - ET

5

Überblick Jahressteuergesetz 2022

Durch das Jahressteuergesetz 2022¹⁷ ergeben sich ab dem **01.01.2023** u. a. folgende Änderungen:¹⁸

- Anhebung des linearen **AfA-Satzes für neue Wohngebäude** von 2 % auf 3% für alle nach dem 31.12.2022 fertiggestellten Wohngebäude.
- Fortsetzung der **Sonderabschreibung** nach § 7b EStG für die **Herstellung neuer Mietwohnungen** mit geänderten Rahmenbedingungen bei Bauantrag oder Bauanzeige in den Jahren 2023 bis 2026.
- Erhöhung des **Arbeitnehmer-Pauschbetrags** von 1.200 Euro auf 1.230 Euro.
- Vollständiger Sonderausgabenabzug für **Altersvorsorgeaufwendungen** bereits ab dem Jahr 2023.
- Erhöhung des **Sparer-Pauschbetrags** von 801 Euro auf 1.000 Euro bzw. von 1.602 Euro auf 2.000 Euro (bei Ehepartnern).
- Anhebung des **Entlastungsbetrags für Alleinerziehende** von 4.008 Euro auf 4.260 Euro.
- Anhebung des **Ausbildungsfreibetrags** von 924 Euro auf 1.200 Euro.

6

Lohnsteuerbescheinigungen 2022

Bis Ende **Februar 2023** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2022 elektro-

nisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG).

Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der übermittelten Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist regelmäßig nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.¹⁹

7

Überlassung einer Wohnung als Trennungsunterhalt

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner können bis zu einem Betrag von 13.085 Euro zuzüglich der Beiträge zu dessen Basis-Krankenversicherung als Sonderausgaben abgezogen werden; der Abzug ist von der Zustimmung des Empfängers abhängig, weil dieser die Leistungen als Einnahmen versteuern muss (sog. Realsplitting). Dabei kann der Unterhalt auch durch **Naturalleistungen** wie z. B. eine verbilligte oder unentgeltliche Wohnungsüberlassung geleistet werden.²⁰ Der Überlassende hat insoweit keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern, sondern kann – die Zustimmung des Empfängers vorausgesetzt – den Mietwert im Rahmen des Realsplittings als Sonderausgabe abziehen.

Für die Höhe des anzusetzenden Naturalunterhalts ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs²¹ nicht der z. B. in einer Scheidungsvereinbarung dafür angesetzte Wert maßgebend, sondern die ortsübliche Miete für die überlassene Wohnung („üblicher Mittelpreis des Verbrauchsorts“).

Fortsetzung - nächste Seite...

(17) BGBl. 2022 I S. 2294. (18) Zu weiteren Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 siehe Nr. 1 und Nr. 8 in diesem Informationsbrief.

(19) Siehe dazu BMF-Schreiben vom 09.09.2019 – IV C 5 – S 2378/19/10002 (BStBl. 2019 I S. 911) sowie das BMF-Schreiben vom 18.08.2021 – IV C 5 – S 2533/19/10030 (BStBl. 2021 I S. 1079) mit amtlich vorgeschriebenem Muster. (20) So bereits BFH-Urteil vom 12.04.2000 XI R 127/96 (BStBl. 2002 II S. 130). (21) BFH-Urteil vom 29.06.2022 XR33/20.

TRENNUNGSUNTERHALT-ERDGAS-WÄRME-SOFORTHILFE

Sofern die überlassene Wohnung auch von gemeinsamen Kindern mitgenutzt wird, ist ggf. ein Teil des Mietwerts den Kindern zuzurechnen und der im Rahmen des Realsplittings anzusetzende Wert entsprechend zu mindern. Dabei ist nach Auffassung des Gerichts der Mietwert allerdings nicht nach Köpfen aufzuteilen; es ist vielmehr unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen, in welchem Umfang ein Wohnanteil im Unterhalt der Kinder enthalten ist.

8

Besteuerung der Erdgas-Wärme-Soforthilfe

Die Besteuerung der im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)²² benannten Entlastungen an private Letztverbraucher hat der Gesetzgeber im Zuge des Jahressteuergesetzes 2022²³ mit den neu in das Einkommensteuergesetz eingefügten §§ 123 ff. geregelt. Dabei werden die Entlastungsbeträge als sonstige Leistungen nach § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG behandelt.

Die Besteuerung erfolgt in diesem Fall gemäß § 123 Abs. 2 EStG nach einer besonderen Milderungsregelung (vgl. § 124 EStG):

Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 Euro (Ehepartner: 133.830 Euro) bleiben die Entlastungen steuerfrei; danach beginnt eine anteilige Besteuerung. Der steuerpflichtige Anteil steigt kontinuierlich an. Erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 104.009 Euro (Ehepartner: 208.018 Euro) unterliegen die Entlastungen in voller Höhe der Einkommensteuer.



DISCLAIMER

Unser Magazin „TUNAL“ bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen unsere Kanzlei gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise, Gestaltung und Produktion: Konsulent Unternehmensberatung GmbH. Quelle der steuerliche Textinhalte in Lizenz: efv, Erich Fleischer Verlag, Clüverstrasse 20, 28832 Achim.



(22) Siehe BGBl 2022 I S. 2051 ff.
(23) Siehe BGBl 2022 I S. 2294.



WERBUNGSKOSTENABZUG-DAUERFRISTVERLÄNGERUNG

9

Kürzung des Werbungskostenabzugs bei Stipendium

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen.⁽²⁴⁾ Der Werbungskostenabzug setzt demgemäß eine Belastung mit Aufwendungen voraus. Davon ist auszugehen, wenn in Geld oder Geldeswert bestehende Güter aus dem Vermögen abfließen.

Die Erstattung oder der Ersatz von als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen mindert dagegen nicht die Werbungskosten selbst, sondern ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs⁽²⁵⁾ als Einnahme bei der Einkunftsart zu erfassen, bei der die Werbungskosten (früher) abgezogen worden sind.

Handelt es sich dagegen um steuerfreie Ersatzleistungen, müssen die Werbungskosten gemäß § 3c EStG entsprechend gekürzt werden.

Für Leistungen aus einem Stipendium im Rahmen eines als Zweitausbildung absolvierten Masterstudiums hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass diese zu steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit führen, wenn das Stipendium dem Ersatz von (vorweggenommenen) Werbungskosten bei den entsprechenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit dient.

Handelt es sich um ein nach § 3 Nr. 44 EStG **steuerfreies** Stipendium, dürfen Werbungskosten, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den steuerfreien Stipendieneinnahmen stehen, von vornherein gemäß § 3 c Abs. 1 EStG nicht abgezogen werden. Dieser wirtschaftliche Zusammenhang ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Einnahmen dazu dienen, beruflich veranlasste Aufwendungen auszugleichen oder zu erstatten.

10

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2023

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können eine Dauerfristverlängerung für 2023 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2022 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10.02.2023** stellen.

Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann grundsätzlich für Januar am 10.03., für Februar am 10.04. usw. fällig. Der Antrag ist regelmäßig nach einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln.⁽²⁶⁾

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2022 angemeldet und bis zum 10.02.2023 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird regelmäßig auf die am 10.02.2024 fällige Vorauszahlung für Dezember 2023 angerechnet.

Vierteljahreszahler⁽²⁷⁾ brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Vierteljahreszahler können einen erstmaligen Antrag auf Fristverlängerung bis zum 10.04.2023 beim Finanzamt stellen.

Termine, die auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, verschieben sich auf den nächsten Werktag (§ 108 AO).

(24) § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG.

(25) BFH-Urteil vom 29.09.2022 VI R 34/20.

(26) Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.

(27) Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat; betrug die Umsatzsteuer 2022 nicht mehr als 1.000 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht (vgl. im Einzelnen § 18 Abs. 2 UStG).